

Auffassung des VDZI zur Abrechnung zahntechnischer Leistungen bei Suprakonstruktionen gemäß § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V, Stand 7/01

Zuschussanspruch des GKV-Versicherten:

Die Krankenkassen vertreten den Standpunkt, dass mit der gesetzlichen Regelung lediglich sichergestellt werden soll, dass der einzelne Versicherte in diesen medizinischen Ausnahmefällen auf der gleichen Bemessungsgrundlage den Zuschuss erhält, also so gestellt werden soll, wie ein Versicherter, der eine Einzelkrone auf natürlichem Zahnstumpf oder eine Totalprothese, die nicht auf einem Implantatlager abgestützt wird, erhalten hätte.

Der Versicherte habe danach den gesamten implantatbedingten Mehraufwand und die erforderlichen Zusatzleistungen für die Herstellung einer implantatgestützten Einzelkrone oder einer Totalprothese selbst zu tragen.

So seien beispielsweise die präimplantologischen Maßnahmen, die notwendigen Implantat-Spezialmodelle, der implantatbedingte Mehraufwand bei arbeitsvorbereitenden Leistungen, der erhöhte Aufwand bei der Herstellung der Suprakonstruktion selbst, sowie die zur Sicherung der Stabilität regelmäßig notwendige Leistung "Metallbasis" bei der Totalprothese auf Implantat außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung zu sehen und zu berechnen.

Eine Aufnahme neuer Leistungspositionen in das bestehende BEL II, die für die Herstellung der implantatgestützten Einzelkrone oder Totalprothese erforderlich sind, bedarf es daher nach Auffassung der Spitzenverbände der Krankenkassen nicht.

Aus diesem Grund besteht auch für diese zahntechnischen Leistungen keine entsprechende kollektivvertragliche Vereinbarung nach § 88 Abs. 1 SGB V, für die der VDZI die Vertragskompetenz hätte. Für Suprakonstruktionen in anderen Fällen, mit Ausnahme der (noch zu regelnden) Ausnahmefälle nach § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V, haben GKV-Versicherte keinen Zuschussanspruch.

Hinweise zur Abrechnung des gewerblichen Dentallabors:

Für das gewerbliche Labor ergibt sich damit für die Berechnung der Ausnahmefälle in der GKV:

1. Es gibt wie bisher auch für die obengenannten medizinischen Ausnahmefälle für GKV-Patienten, wie auch bei allen sonstigen Implantatarbeiten, weiter keine verbindlichen kollektivvertraglichen Vorgaben für die Abrechnung des gewerblichen Labors, sei es für das Leistungsverzeichnis, das zu verwenden wäre, noch für die betriebliche Preisbildung. Das gewerbliche Labor kann bei diesen Ausnahmefällen weiter wie bisher verfahren.
2. Zur Festlegung der Bemessungsgrundlage des Eigenanteiles des Versicherten und zur Sicherung einer gleichmäßigen Bezuschussungspraxis haben uns in Gesprächen im Juni 2001 die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) gebeten, die Innungen zu bitten, dass das Labor in diesen Ausnahmefällen der Rechnung über die tatsächlich erbrachten Leistungen eine fallanaloge Informationsübersicht über jene BEL-Leistungen beifügt, die bei dem konkreten Patienten bei einer konventionellen Versorgung mit einer Einzelkrone auf einem präparierten Zahnstumpf oder einer Totalprothese, die nicht auf einem Implantatlager abgestützt wird, individuell angefallen wären. Diese Informationsübersicht soll die Überschrift "Aufstellung für die Bezuschussung zahntechnischer Leistungen und Materialien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V" tragen. ...

Es gilt daher grundsätzlich:

Da der Versicherte nach § 30 Abs. 2 SGB V einen "Anteil von 50 v. H. der Kosten auf der Berechnungsgrundlage des Heil- und Kostenplans" zu tragen hat, ist es notwendig, dass die von den Krankenkassen erbetene Aufstellung bei den Ausnahmefällen hinsichtlich der zahntechnischen Leistungen und der Häufigkeitsangaben dem entspricht, was im individuellen Fall auch bei der konventionellen Versorgung mit der Einzelkrone auf einem präparierten Zahnstumpf oder einer Totalprothese, die nicht auf einem Implantatlager abgestützt wird, tatsächlich angefallen wäre.

3. Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung war bei den Gesprächen des VDZI mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen stets anwesend. Damit das gewerbliche Labor weiß, in welchen Fällen es die "Aufstellung für die Bezuschussung zahntechnischer Leistungen und Materialien gemäß § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V" der Rechnung beifügen muß, hat die KZBV zugesagt, dafür zu sorgen, daß der Zahnarzt dem gewerblichen Labor den Auftrag als Ausnahmefall nach § 30 Abs. 1 Satz 5 SGB V kennzeichnet."